

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVI. Chur-Brandenburg wird darüber empfindlich; deduciret seine auf Hervord habende Jura; Die Stadt Hervord revociret selbst, was sie auf dem Friedens-Congress gegen Chur-Brandenburg dieserhalb ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-52129

Sept.

1647. feste, (auserheblichen wichtigen Urfachen) Wegen ber Re-und Correlation re- 1647. petire er priora &c.

Betterauische Grafen : Bas die bende Schreiben anlange, conformire er fich mit Sachsen-Altenburg und henneberg ; wie auch wegen ber Re- und Cor-

Franctische Grafen: Ob zwar die Clauful (nach Möglichkeit) sehr general, und ben Berren Cameralen ju jiemlichem Præjudiz und Erlangung fchlech, ten Conrentements gereichen mochte : jedennoch , weil es der ruinirten Stande Dothburfft erfordere, auch dem neulichsten Concluso gemaß fen; alftware diefelbe in alle Bege zu inseriren.

Directorium: pro Concluso. Diesem nechst mare behorigen Orts bie Erinnerung zu thun, bag in bem, wegen Bezahlung ber breven Bieler, berfaffeten Auffat an das Kanferliche Cammer Gericht zu Spener, der Möglichkeit und Verstattung ber Compensation, ratione ber angewendeten depositorum gedacht: In bem aber, ber Bafelfchen Sache halber, an jest-gemelbtes Cammer-Bericht begriffenen Schreiben, das Wort (bedrohlich,) wie auch die Urfachen, warum man auf dem ans gelegten Instand beharre, ausgelassen : Im übrigen auch die Re- und Correlationes zwischen ben dregen Reichs : Callegiis furobin, bem Berkommen gemaß, an Die Sand genommen werben.

Dag nun diese XLIX. Seffion gleichfalls mit Rleiß conferiret, und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiemit

> Christian Werner. Samuel Ebart. Eufebius Jager.

- Harry of Harrist and Specific and N. IV.

Extradus Protocolli, Ofinabriich, den 13. Sept. 1647.

Extract Protocolls au Osnabrud.

Eodem ift Seffio auf bem Rath-Hause in ber Bervordischen Sache gehalten, und bas Conclusum dahin gemachet worden : Man befinde die Majora dahin geftellt ju fenn, daß, nachdem man in der hervordischen Sache die Rothdurfft allerfeits an behörige Orte hinterbracht, barvon aber zur Zeit kein Befehl erhalten, ob es ben ber am z Diefes in allhiefigem Furftlichen Collegio ausgefallener Dennung verblei: ben folle, nach Ausweisung beren, Ihrer Churfurftlichen Durchlauchten zu Brandens burg das Hervordische Memorial ju communiciren , und fich daritber um Erfolglaffung eigentlichen Berichts gebührlich zu requiriren, und zwar besto mehr, weil man aufferlich vernehme, daß erwehnte Sache, swiften Dero und der Stadt Bervord, allbereits zur gutlichen Bergleiche-Sandlung gelanget mare ic.

S. XVI.

Der Chur: übel.

Alleine ber Churfurft von Brans Fürft empfin- Denburg ließ biefe Bezeugung fich febr nahe gehen, indem derfelbe davor hielt, daß man die Hervordische Sache, ben dem Friedens-Congress, als in Foroplane & prorfus incompetente, nicht annehmen

follte: dannenhero bie nachstehende wohl ausgearbeitete Deduction , die Landes- deduciret fet herrlichen Jura über die Stadt Dervord, ne Jura über betreffend, von Chur Brandenbur bie Stadt gifcher Seite ad Congressum gebracht Gervord. wurde, welche Sachfen-Altenburg, als bamah=

1647. Damahliger Director Evangelicorum, habe. Db aber eine fo fchnelle Berande: 1647. Sept. in absentia Magdeburgici, ad Dictatu- rung ber Resolution ben benen Berbots Die Bervor: Bevollmachtigte , fines Mandati übers gifchen Golbaten, in fo wenig Tagen, ges ber revociren fchritten , und ber Magiftrat ju hervord, wurdetworden fen, bas mag ein jeder felbit for an den nebst der Burgerschafft daselbst, solches Congress ges vermöge des Adjuncti sub B. revociret ftelltes Memoriale.

ram publicam brachte: Woben ber bern, durch eigenen Gewissens Trieb,oder Churfurst ferner urgirte, daß ber ad burch die nachdruckliche Syllogismos de-Congressium abgeschickte Hervordische rer einquartirt gewesenen Brandenburs beurtheilen.

N. I.

Kurper Auszug, worinnen die Seiner Churfürftlichen Durchlauchten gu Brandenburg in- und an der Stadt Bervord competirende Dobeit, Regalia und Jurisdictionalia bestehen, nechft angebengtem Bericht, mas Sie Bu Occupirung folder Stadt bewogen, und wie es damit anjego beschaffen fen und ftebe.

I. haben bie herhogen von Gulich, Pfalhgraffen von Ravensberg, ab imme-moriali rempore anschnliche Jura und Gerechtigkeiten, bas Jus constituendi judicem, auch merum & mixtum imperium, in sund an der Stad hervord, als welche im Ravenfbergischen Territorio gelegen, gehabt und exerciret.

II. Ift die Stadt von viel 100. Jahren einer zeitigen Mehtiffin, und bem Stifft Bervord, ale ordentlicher Obrigeeit, immediate fubject und unterworffen gewesen, gestalt mit alten Documentis zu beweisen, baf allbereit in Anno 1377, Dieselbe ber Bebtiffin und bem Stifft vom Carolo IV. Romischem Kanfer, burch einen rechtlichen Ausspruch ber gestalt jugeeignet, bag Diefelbe Riemand als allein ber Alebtigin, als ihrer ordentlichen Obrigfeit, angehörig fenn folle.

III. Es hat auch die Stadt, Burgermeifter, Rath und die Burgerichafft, der 216= tifin jederzeit huldigen und fehmehren, auch ein jedweder Burger, wann er angenommen worden, nebit Leiftung ber Sulbigungs Pflicht, ber Webtifin auch einen Stadt- und Pflicht : Pfenning, in fignum fubjectionis, geben und erlegen muffen.

IV. Auch ber Mebtifin alle Burben, Laften und Steuren für und für tragen und contribuiren muffen.

V. Dargegen Die Stadt von der Aebtifin und bem Stifft ansehnliche Privilegia, Lehn und Guter, insonderheit aber auch bas Burg : Gericht erlanget, laut ber alten Privilegien und Leben-Brieffe, barum die Mebtifin Die Stadt, Ihre Stadt, und Die Einwohnere, Ihre liebe Berreue jederzeit inticuliret.

VI. Gang ohne aber, daß diese Stadt jemahle zu den Reiches Tagen und Bers samlungen erschienen, noch auch Sestionem & Votum in Comitiis gehabt, und bem Reich vor fich absonderlich contribuiret, welches alles in Actis felbft gestanden, und neben der Frau Hebtigin, contra Fiscalem Imperii, zu ihrer Defension selbst allegiret

VII. Alle diese obstehende Jura, insondeit aber und mit Nahmen, alle weltliche Soheit und Obrigkeiten, Berrichafft und Gerechtigkeit, hat die Frau Webrifin und Stifft in Anno 1547. am 20. May wenland Bertog Wilhelmen gu Bulich, Cleve und Berg und Ravensberg, vermittelft einer aufgerichteten Solennen-Transaction, frafftigfter maffen ganglich cediret, übergeben und abgetreten.

Dierdter Theil.

Ecccc

VIII.

1647. Sept.

VIII. Diefe Transaction und Ceffion haben die glorwirdigften Romifden Rant 1647. fer Ferdinandus I. am 12. May 1557. und abermahle am 21. Junii 1559. imgleichen Maximilianus II. zu Augspurg am 20. April, 1566, aus Rapserlicher Macht und Gewalt folennissime & in amplissima forma confirmiret und bestätiget.

IX. Darauf hat auch Migistrat und Burgerschafft herftog Wilhelm ju Gulich ale Graffen ju Ravensperg, in Anno 1559. und Anno 1596. Seiner Fürstlichen Durchlauchten Sohn und Succeffori, Berhogen Johann Bilhelmen, als ihrem Landes-Herrn die schuldige Huldigung unweigerlich geleister und abgestattet, auch sich nicht ans bers als ihrer Fürstlichen Gnaben ungezweiffelte Unterthanen geriret, auf benen ausgefchriebenen Landtagen erschienen, auch alle Landes-Onera und Contributiones mit getragen.

X. Dargegen bie obgebachte Berhogen fie burch gegebene Reversales versichert fie ben ihren Privilegien, Sitten und billigen Gewohnheiten gu laffen.

XI. Mehr haben Ihro Fürstliche Gnaden bis auf ihr Absterben, durch ihre das felbft bestellte Richter und Goe : Grefen t.) Das peinliche Sals Gericht, 2.) Das Burgs Recht 3.) bas Gaft Gericht. 4.) bas Burgerliche oberlinter Bericht 5.) baslirphabe Ge= richt, 6.) das Arreft-Gericht, 7.) das Erb. Gericht und 8.) das Eble Boigt Geding ic. für welchem alle Criminal : Brude behandelt und gerichtet worden, geruhig exerciret und ausgeübet.

XII. Es senn auch alle Appellationes von ben Urtheisen nicht ad Cameram. fonbern guforderift an bas Burftliche Soff-Gericht ergangen und devolviret worden.

Diefen allen zu wieder haben fich der Magistrat, nach Absterben der vorigen Berhoge und ben diesen im Reich entstandenen Troublen, auch gewährten Succession-Streit über diese Lande, unterstanden, benen Chur und Fürfflichen Successoren und Possessoren dieser Lande, in obergehlten ihren Soheiten und Juribus allerhand Eintrag guthun, fich für eine Reichs. Stadt gu vindiciren, des schuldigen Behorfame aber, Damit fie einem zeitigen Berhoge von Galich, als Graffen von Ravensperg, verobligiret, gar zu entbrechen, geftalt fie es bann bahin getrieben, bag, non citatis nec auditis Serenissimis, Domino Electore Brandenburgico & Domino Comite Palatino Neoburgico, in Anno 1631 in causa Exemptionis, ad instantiam Fiscalis, mit welchem fie fich endlichen, threm Borbringen, in Actis gethanen Befandniffen ja ih= rer geleisteten Pflicht zuwieder, conjungiret, ein Exemtion-Urtheil publiciret, darin contra Jura Abbatissæ silentium imponivet werden wollen, die doch schon 90. Jahr borhero ihre Jura bem Bergog von Billich cediret gehabt, und alfo an ber Sachen nicht mehr intereffirt gewesen. Wieder Dieses Urtheil haben Die Churfurftliche Durchlauchten zu Brandenburg Fürstliche Durchlauchten zu Reuburg debito tempore Revision gesucht, Dieselbe auch erhalten und an gehörigen Ort infinuiren laffen.

Db min wohl, vermog ber Revision-Ordnung und Reichs : Abschiede, pendente Revisione nichts überall attentiret ober innoviret, sondern alles in vorigem Stand gelaffen werden follen, fo haben jedennoch gemelbter Raht (benn Die Burgerschafft foll barangar feinen Gefallen haben) nach und nach allerhand Attentara und wiedersrechtliche That Sandlungen verübet, ja auch Geiner Churfurflichen Durchs lauchten an Dero unifreitigen Juribus, barbon boch die Urtheil gar nichts disponiret, viel schadliche Eingriffe gethan, darinnen sie auch noch bis dato halbstarrig continuiren.

I. Indeme fie fich zu Ofinabruck und Münfter unterm Prætext erhaltener aber per Revisionem suspendirter Urtheil, als eine Reichs-Stadt angeben, und Votum & Sessionemin Collegio Civitatum affectiret, barquise audy non attentis Proteftarionibus Geiner Churfürstlichen Durchlauchten Gefandte,in fummum Suz Serenitatis præjudicium admittiret fenn follen.

III. Dars

1647. Sept.

II. Daraufhaben fie ferner fich alles ichuldigen Respects und Gehorfams, fo fie 1647. Seiner Durchlauchten als dero Landes- herren schuldig, ganglich entbrechen, Die alte formulam homagii, fosie und die Burgerschafft auf bem Bernoge ju Gulich als Grafen ju Ravenfperg endlich geschwohren, nefarie und Pflicht vergeffener weis verandert und auf fich und die Burger gerichtet.

III. Der herhogen von Gulich in fignum Superioritatis aufgerichtliche Fürffe liche Wappen und Infignia, zu Seiner Churfurftlichen Durchlauchten hochster Beichimpfung, de facto herunter geriffen.

IV. Auch in allen obangezogenen Gerichten bem Churfürftlichen Richter viel Eingriff und turbationes zugefüget , ja diefe Gerichte bighero felbst ufurpiret, und alfo Siner Churfurflichen Durchlauchten fattliche Jura und Jurisdictionalia faft gar Supprimiret und unter die Fuffe geworffen.

V. Insonderheit das Burgerliche Gericht, da doch viel Scheffen unlaugbar von dem Saufe Bulich Lehen recognosciren auch neben bem homagio ein gewifes Laudemium zu entrichten fchuldig, an fich gezogen, und an der verfrorbenen Scheffen Stelje, andere ihres Gefallens inscio Serenissimo fubstituiret.

VI. Und überdem wollen sie den appellirenden Theisen feine Appellationes an das Rurftliche Soff Bericht mehr verftatten, fondern zwingen die partes burch boch præjudicirliche Decreta, dan fie ihre Appellationes mumehro pro ratione (aliolauten ihre formalia) moderni status Reipublicæ, recte ad Cameram richten minjen.

Diesen und allen andern Endt und friedbruchigen Attentatis, Eingriffen und hochstschadlichen Antastungen haben Seine Churfurfliche Durchlauchten also langer nicht zusehen, sondern pro tuitione & conservatione ihres Rechtens und Regalien, zureichende Mittel an Sand nehmen, fich ben dem ihrigen contra tam refractarios fubditos & turbatores defendiren und manuteniren, und alfo die Stadt Berbord gu ihrer unterthanigfien Schuldigfeit unumganglich anweisen muffen, fonderlich und um fo viel bestomehr ben diefen gefahrlichen Kriegs Beiten, und eben dazumahl, alf um felbige Stadt hervord bende, nemlich Kanferliche unter General Lambon und Koniglithe Schwedische unter General Konigemaret friegende Parthepen gelegen, von welchen diefer ichon der Stadt Die Ginnehmung ber Guarnison, wie notori, angefunbiget, und wegen Mbwendung tractiret gewesen, jener aber barauf wieder ein wachenbes Ange gehabt, und darinnen præveniren wollen, auch gar leicht, als um Samm fes hend, thun, mit bem Rath correspondiren und alfo Ranferliche Bolefer hinein bring gen tonnen. Dabero bann Seine Churfurfliche Durchlauchten aus febulbiger Rir; forge, damit diefe Stadt nicht, gleich mit bem Samm und andernihren Stadten gefches hen, benen, Die bagu nicht befugt und ihre Lande baraus ruiniren mochten, in die Sans be fomme, jur Occupirung gleichsam gezwungen worden, und diesfalls von Miemand unpaffionirten zu verbencken find.

11nd obwohln etliche Exorbitantien (welche boch fo groß und fcharff, wie die Rlage ift, nicht fenn follen) ben ber Occupation vorgegangen; fotragen boch Churfurftliche Durchlauchten baran gang feinen Gefallen , haben auch Diefelben zu verüben gang nicht befohlen, ja vielmehr verboten, fondern was ben der erften hineindringung in ber Stadt von der Soldatesca geschehen und verübet, ihrer Rriegs-Officier Bericht nach, nicht hat abgewendet werden konnen, bevorab, da den ihrigen von der Stadt Soldaten und Burgern, mit ichieffen aus ben Saufern und fonften Wiederstand geschehen, und ja befand, daß ben dergleichen Occupirungen alle Excess und Ungelegenheiten zu verhüten oder abzuwehren fast unmöglich, dahero Seiner Durchlauchten, was fürgegangen, mit Jugen nicht bengemeffen werden kan, und haben Sie schon, auf nunmehro einkommenben fub Lit. A. hieben liegenden bemelbter Stadt unterthanigstem Erbiethen, wegen Vierdter Theil. Ecccc2 fd)ul=

Sept.

1647. schutdiger Subjection fich aufm Fall wurchlich verspurenden sothanen unterthänige 1647. fien Gehorfams, gegen alle und jebe Dero Einwohner ju gnadigfter Schushaltung Derojelben, ingleichen Confirmation ihrer rechtmäßigen Privilegien, gnabigff anerboten; alfdann auch ferner über das Burgermeifter und Rath nebft der Burgerichafft ihre Deputirte ju Geiner Churfurftlichen Durchlauchtigkeit nacher Cleve gefandt, und fich aus Deme, fo anihrer Geiten bighero wieder Diefelbe vorgangen, unterthanigft entichuldis get, ingleichen um gnadigite Bergeihung gebeten und zu unterthanigftem ichuldigen Behorfahm fich erboten, mit der ausbrucklichen Ungeige, es hatte ihr Mandatarius femen andern Befehl gehabt, als nur ben ben Reiche. Standen und dero Gefandten um Dero Interceffion, damit Die Stadt nicht zu fehr beschwehret werden mochte, anzuhalten, ba er nun mehr gesucht ober gebethen, mare folches wider ihren Willen und Befehl geschehen; allermaffen bann biefelbe ihren Stabt-Secretarium sowohl anhero nacher Ofinabrice als Minfter langer bann bor 8. Tagen geschicket, voriges ben bem Chur Manngifchen Directorio von bem vermennten Gewalthaber Fürstenauen eineingebenes Mandatum ju revociren, und nur um simplices Intercessionales megen Erleichterung ber Soldatesca anguhalten, wie Benlag Lit. B. zeiget. Dannoch find Ceine Churfurftliche Durchlauchtigfeit gnabigft entschloffen, fich in Confirmation ihrer unftreitigen Privilegien und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger Erleichterung berer von ihnen beklagter Beschwehrden, bergestalten gegen sie in Gnaben gu ergeigen, daß sie mit Fug und Recht fich über Dieselbezu beschwehren nicht Ursach haben follen, ju bem Ende Gie bann auch nicht unterlaffen wollen, wegen ber von ben Berbor-Difchen geklagten Befchwehrben, fo auch bon ihnen Geiner Churfurflichen Durchlauch tigfeit und Dero Chur und Fürstlichem Sauß zum hohen Præjudiz fürgenommenen Neuerungen und Wiedersetlichkeiten, eigentliche Erfundigungen anzustellen und barauf nach befundener Befchaffenheit ber Sachen fothane Beranlaffung zu machen und anzustellen, daß nicht allein die Stadt nach aller Möglichkeit Leichterung empfinden, fondern auch dero Jurium und Privilegien, welche ihr von Rechtswegen unstreitig gebuhren, und fie nicht mit bochftgebachtes Ihres Chur und Fürstlichen Saufes hoher Landes Obrigfeit Defpectirung und Verunglimpffung, ingleichen ihrem felbst eigenen Schaden und verderblichen Unordnungen ben Administration ihres Stadt-Befens und ber lieben Justiz (als welche bermeiften Einwohner eigenem Befanntniß nach, vor Augen in vollem Schwang find) eigenmachtig ufurpiret haben,ohne Beeindrangung genieffen fonne.

> Weil dann aus diesem letten erscheinet, daß nicht nothig gewesen, daß ein hochloblich Chur: Mannsisches Directorium, alsobald nicht allein bas eingegebene Memorial von erstvermenntem Mandatario, Fürstenauen, hatte mogen zur Dictatur geben, fondern auch ftracks fort barauf ju Rath ansagen laffen, indeme gang tein Periculum in mora, Seine Churfirstliche Durchlaucht zu Brandenburg auch , als Landes Fürftliche Obrigfeit, vermöge Reichs Abschiede vorhero annoch nicht gehöret, und über biese nothwendige Occupation mit ihrer Berantwortung vernommen wors den. Uberdas und dahingegen gang unerwogen, daß ber Secretarius der Stadt hers vord fich obangeregter maffen ben hochwohlbesagtem Directorio angeben, und voriges Mandatum revociret, jedoch mit Berschweigung, Hinterhaltung, und nicht zur Dictatur- Bringung, beffen anderweit einig Conclusum von Mimfer anhero gefchicket, und barüber ber Rathgang reiteriret worden. Welches, wiewohl alles vor fich mull und nichtig, jedennoch hochstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht fothas ne Ubereilung ben diesem General-Friedens. Convent, dahin ohnedas diese Gachen nicht gehörig, nicht wenig graviret und beschweret werden: Go fan man dahero an Chur. Brandenburgischer Seiten nicht vorben , ber vorgenommenen nachdencklichen und allen Chur-Kurften und Standen des Beiligen Romifchen Reiche ob confequentiam fehr nachtheiligen ben diesem Werek committirten Præcipiranz, gebührlichen zu contradiciren und zu widersprechen, auch davon gesammten Chur : Fürsten und Standen a part nothdurfftige Communication abzustatten, mit Bitte, diefes anders nicht, als genotheringer, pro informatione & in antecessium hochgunstig

1647. also auf und anzunehmen, ben etwa über alles Verhoffen ferner von dem Mannhi- 1647. Sept- schen Directorio angestellter Convocation, diesen Vericht bestermassen zu menagi- sept.

Borbehaltlich fernerer Dothburfft-

enegazona article di dondiritta posici in zili tolore de la colore di propino di propino

Durchlauchtigster Churfurft!

Ew. Churfurftliche Durchlaucht fennd unfere unterthanigfte Dienfte jederzeit bebor.

Gnabiger Churfurft und Herr!

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht an uns sub dato Cleve den 2. Septembris, des jetztlauffenden Jahrs gnädigst abgelassens Schreiben, haben wir mit allerunterthänigsten schuldigem Respect empfangen, und wie wir daraus ansangs gang erfreulich verstanden, daß Ew. Ehursürstliche Durchlaucht dahin gnädigst sich erkläret, und in unsern habenden unstreitigen Juribus & Privilegiis einigen Eingriff nicht zu thun, sondern ben persöhnlicher Ubertunst (um Dero Beschleunigung zu Erleichterung unserer Beschwehrden wir unterthänigst bitten) solche Anstalt zu machen, daß Ew. Ehursürstlichen Durchlaucht gnädigste Affection wir daraus zu verspühren haben könnten, wosur wir Ew. Ehursürstlichen Durchlaucht unterthänigsten Danck sagen; Also haben wir mit höchster Wehmuth vernommen, wasgestalt wir beschuldiger werden wollen, als hätten wir unterfangen Ew. Ehursürstliche Durchlaucht an Dero hohen Gerechtsamkeiten eigenmächtig, wider alle Necht und unsere Phicht, zu turdieren, und unse unserer Schuldigkeit zuentziehen, wodurch Ew. Ehursürstliche Durchlaucht bewogen worden, Dero Kriegs: Volcker ben uns einlogiren zu lassen.

Run bezeugen wir mit GOtt und unferm Chriftlichen Gewiffen, daß Ew. Churfürftlichen Durchlaucht in diefer Stadt habende hohe Jura und Gerechtsamkeiten, in einigen Zweiffel zu ziehen, vielweniger Em. Churfurftiche Durchlaucht darin zu turbiren, ober und unferer Schuldigfeit ju entziehen, es niemahls ju Sinne ober Bebanchen gestiegen, sondern allezeit mit Mund und Hergen contestiret haben, thun dasselbe auch noch, Diefelbe unferer unterthanigften Schuldigfeit nach, in ihrem vollen Vigore ungefrancker zu laffen, und vielmehr Em. Churfürstlichen Durchlaucht, und bem Fürftlichen Saufe Bulich, allen unterthang-fchuldigen Respect und Behorfam zu leiften, babero und dann um fo viel schmerglicher ankommen, daß Ew. Churfurftliche Durchlaucht, zu einiger wider uns gefasten Ungnade sich bewegen, und eine so scharffe unvermuth-liche Execution über uns berhengen lassen. Wann wir uns aber unserer blossen Unschuld getrosten, und der festen unterthänigen Hoffnung leben, Ew. Churfürfiliche Durchlaucht, als ein Chriftlicher hochloblicher Teutscher Fürft, und unerhorfer Sachen nicht condemniren werden: Demnach gelanget an Ew. Churfurifiche Durchlaucht hiermit unser unterthämgstes Suppliciren, Fleben und Bitten, Dieselbe Dero wider und gefafte ichwere Ungnad gnabig functen, diefe Sache ju gnabigfter Bers hor kommen laffen, und nicht allein und unfere arme abgemattete Burgerichafft, (welche und bengeichloffener maffen, um unterthanigfte Borbitte ben Em. Churfuritis chen Durchlaucht flehentlich ersuchet) von der schweren Einquartierung und Krieges: Laft, welcher, ben unverhoffter Continuation, und annoch mahrenden unerträglichen Ranferlichen und Schwedischen Contributionen, und ben unferm faft verderbten 3ufrand gans ju Grund richten wurde, gnadigft liberiren und befreyen, sondern auch die mit dem herrn General-Lieutenant von Nortrath, bem gemeinen Gefchren nach ankommende Kriegs-Wolcher gnadigst zurück laffen wollen, jumahln Ew. Churfurst-

1647. liche Durchlaucht von und unferer Burgerschafft (beffen ber jesige Commendant, 1647: bon Ellern, aus unfern bisher geführten Actionibus und Zeugniß geben wird und fan) sich einzigen Ungehorsams und Revolte nichtzu besorgen, unser gnädigster Chursürst und Herr sehn und bleiben. Dessen zu Ew. Chursürstlichen Quechlaucht, wir und in Unterthänigkeit getrössen, und Dieselbe z. Hervord, den 28, Aug. 1647.

Ew. Churfürftlichen Durchlaucht

unterthaniaffe

Burgermeifter, Scheffen und Rath Dafelbiten.

P. S. Much gnadigfter Churfurft und herr! Da in einem ober andern Pag, ben wir nicht verstanden, einiger Fehler vorgangen fenn follte, welcher zu Em. Churfurfilis chen Durchlancht einigem Præjudiz verftanden werde fo wollen Diefelbe aus gnabigfter Milde und Gute und und der gemeinen Burgerschafft solches gnadigft condoniren und verzeihen, ale Diefelbe wir hiermit unterthanigft bitten und anfiehen ic.

Lit. B.

Sochgebohrne, Soch und Bohl-Edle, Geftrenge und Sochgelahrte, respective gnadige und hochgeehrte Herren!

Alf wir durch Ihrer Churfinflichen Durchlaucht zu Brandenburg Rriege - und Landes, Bolckern am 20. Augusti geschehenen und unverwarneten Einfall, und das ben wider gehabte Ordre verübte Exorbitantien, an Riederschieffung eglicher Burger, und Ausplunderung des Rathhaufes und vieler Burger- Saufer, folgende auch durch Die angeordnete und noch continuirende schwere Einquartierung ju Rof und Fuß, in groffe Bedrangnuß und unerwindlichen Schaden gefeget, daben aber feines Troftes und Rettung einiges Menfchen uns getroften tonnen; fo haben wir durch unfern Mit-Burgern, herrn Antonium Forstenauen, welcher in feinen Privat. Geschäfften nacher Dinabruck gereifet, vermittelft einer ihme mitgegebenen General-Commiffion, ber Chur-Fürstlichen und Reichs Stadtischen Collegiorum bochansebulichen Berren Albgesandten, unterthanig und unterdienftlich heimiftellen laffen , ob Diefelbe ben biefer unserer Noth, sich unser bahin gnabig und großgunftig annehmen, und ben hochste ermelbter Ihro Churfurflichen Durchlaucht, por uns ulero und von fich felbft intercediren wolten, daß biefe Stadt von Diefer Laft wieder liberiret, und Die vorschwebende Gebrechen burch gutliche Mittel hingeleget werden mochten, wie solches ber Tenor seiner Commission, wohin wir und beziehen, expresse nach fich führet.

Wann wir aber erfahren muffen , daß befagter unfer Mit Burger, herr Antonius Forstenau, fines Mandari (wiewehl ausser Zweiffel absque animo præjudicandi, und nur daher, daß er unfern jegigen Statum nicht reifflich gnug magerwogen haben, beswegen wir benfelben barum felbit wohl entichuldigen konnen) in fo weit überichritten, daß Em. Sochgräffliche Excellenz, wie auch Soch Edlen, Geftrengen und Berrlichkeiten, er ein Memorial auffer unferm Bewuft und Befehl übergeben, melches und ben diefem Statu mehr Nachtheil als Bortheil genoriren und gebahren konnen, gumahl auf mehr hochstermelbter Ihrer Churfurftlichen Durchlaucht an und unterbeffen gerichtetes gnadigstes Schreiben , und und diese Stadt an ihren Juribus und Privilegiis (unter benen wir ben statum immedieratis hochhalten) zu conserviren, und darinnen nicht turbiren zu laffen, gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht wir und durch unsere Abgesandte unterthanigft hinwieder erboten , Derofelben falvo Imperii & Civitatis Jure, alle gebuhrliche Schuldigfeit, als beren wir une auch me-

Sept. Octob.

1647. mahls entzogen , zu leisten , und daben unterthänigst gebeten , Ihro Churfürstliche 1647. Sept. Durchlaucht ben folcher Bewandniß, und da Diefelbe von unserer friedsamen Bur: Sept. gerschafft sich keiner Widerseslichkeit zu befahren, Dero Krieges. Bolcker von und Octob. gnabigst wieder abzufordern, und dahin diese Sache zu bringen gnabigst belieben moch. ten, daß durch Riederfegung eflicher unparthenischer, Diefer Ctabt alten Eftats fun-Diger gelehrter Personen, ab urraque parte, alle zwischen Dero Churfiestlichen Durchlaucht und biefer Stadt etwa vorschwebende Differentien und Gebrechen, in Gute aus bem Grund gehoben und entschieden werden mochten, welches wir sowohl fur uns felbit, als auch aus Rath verschiebener Friedliebender Rechtsgelehrten, fur bas beite Mittel gur Berfohnung angesehen; benmach werden wir vermuffiget, gleichwohl ohne einige Berfleinerung und Despect Berrn Antonii Forstenauens, alles dasselbe, was er über feine vorgedachte Commiffion hierunter gesucht und gehandelt, gebuhrlich ju revociren , thun folches auch hiemit und in Krafft Diefes mit unterthanig und gang dienstlicher Bitte, Ew. Hochgraffliche Excellenz und Gnaden , auch Hoch Edlen Beftrengen und herrlichkeiten , ben offt hochermelbter Ihrer Churfurflichen Durchlaucht fich für und und biefe arme bochftbedrangte Stadt, babin refpective gnabig und hochgunftig annehmen, und ben Ihrer Churfurflichen Durchlaucht gebuhrlich intercediren und bitten helffen wollen, daß Diefelbe uns juforberiff von diefer fchweren Rriegs, und Einquartierungs. Laft wieder befrenen, Dero hohem Churfurftlich gnadigftem Erbieten nach, und an unfern Juribus, fo wir von dem Beiligen Reich und fonften fo theuer erworben, und bishers beruhiglich befeffen, wie auch noch, nichts ju turbiren, fondern baben gnabigft ju laffen, unferm unterthanigften Suchen ber gutlichen Composition gnadigst fatt und Raum geben. Siermit verbinden Em. Sochgraffliche Excellenz, wie auch Soch Golen, Geftrengen und Berrlichkeiten, und ju Dero uns terthanigft und ichuldigen Dienften, und werden wir und unfere Nachkommen nicht unterlaffen, folches vor einen groffen Theil unferer und Diefer Stadt 2Boblfahrt gu halten, and ewig ju ruhmen x. Datum hervord, ben 1. Septembr. 1647.

> Burgermeifter , Scheffen und Rath ber hochbedrängten Stadt Hervord.

S. XVII.

Des Chur-Reiche Directorii Protestation ges gen die von

Mannhifden burgifchen Borftellung, das Chur Mann-Bifche Reiche. Directorium simlich fcharff angegriffen war, indeme baffelbe itber bas hervorbifche Memorial, fogleich eine Reiche-Directions-Wesen an, und pro-Altenburg Reichs-Deliberation veranlasset, und testirte darwider schriffslich: worg unternommer Sachsen-Altenburg, ermeldte Churz aber Evangelici zu reprotestiren, ne Dictatur Dictatur. Brandenburgische Borstellung, inter Schlußsassein zu leptoteiteten, den Evangelicos, ad Dictaturam publi- colli, sub N.I. deme die Chur-Mannssische cam gebracht hatte; fo fabe bas Chur- Protestation, subN.II. bengefügt ift.

Beil nun in diefer Chur : Branden - Mannhifthe Reichs. Directorium, foldbe Dictatur, vor ein præjudicirliches Attentatum und Eingriff in bas, bemfelben allein und privative competirende testirte barwider schrifftlich : worgegen

N. I.

Protocoll, den von dem Chur - Manntifchen Directorio erregten Streit, da es den Evangelifthen Die Dictatur verwehren wollen, betreffend.

Den 4. Octobris hat Sachfen-Altenburg, als welche nach Abjug bes Magdeburgischen bas Directorium ben ben Evangelischen führen, zur Dictatur ansagen laffen, baben eine Contradiction-und Protestations-Schriffe vom Chur - Mannit-